

Realisator – Info Nr. 12

Aktuelle Themen für die Temporär Branche

Das Kapitaleinlageprinzip – neue Steuersparmöglichkeiten für Unternehmer und Investoren

Freienbach, August 2011

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dieser Info wollen wir Ihre Aufmerksamkeit für dieses relevante Thema der Temporär Branche wecken.

Worum geht es?

Die im Rahmen der Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 beschlossene Unternehmenssteuerreform II verschaffte insbesondere den KMU-Unternehmern substantielle Steuererleichterungen, welche seit 2009 schrittweise in Kraft gesetzt wurden. Dabei absorbierten die von Bund und Kantonen eingeführten Massnahmen zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbesteuerung von Dividenden- und Gewinnausschüttungen (Teilbesteuerungs- und Teilsatzverfahren) den Grossteil des medialen Scheinwerferlichtes.

Geradezu ein Mauerblümchendasein fristete demgegenüber das mit Wirkung per 1. Januar 2011 für Bund und Kantone eingeführte Kapitaleinlageprinzip, welches einem eigentlichen Paradigmenwechsel im schweizerischen Unternehmenssteuerrecht gleichkommt. In der breiten Öffentlichkeit erlangte das Kapitaleinlageprinzip v.a. als grosser „Rechenfehler von alt Bundesrat Merz“ Bekanntheit. Der ehemalige Finanzvorsteher bezifferte die durch diese Entlastungsmassnahme zu erwartenden Steuerausfälle mit total rund CHF 930 Mio., während seine Nachfolgerin Frau Bundesrätin Widmer-Schlumpf die Ausfälle auf rund CHF 4-6 Milliarden schätzte.

Es handelt sich also beim Kapitaleinlageprinzip aus Wirtschaftssicht um eine gigantische Entlastungsmassnahme, die unseres Erachtens einer genaueren Beleuchtung lohnt und welche wir nun im vorliegenden Infoschreiben thematisieren und erklären möchten.

Insbesondere möchten wir festhalten, dass die Einführung des Kapitaleinlageprinzips den Verwaltungsrat einer Kapitalgesellschaft zum Handeln verpflichtet, will er nicht die entsprechenden Steuervorteile verwirkt sehen und seinen Eigenkapitalgebern Schaden zuführen.

Was bedeutet Kapitaleinlageprinzip und wen betrifft es?

Unter Kapitaleinlagen werden Zuschüsse, Aufgelder (AgiOS) und Sanierungsbeiträge ins Eigenkapital einer Kapitalgesellschaft verstanden, welche direkt von den Anteilseignern (Aktionären, Gesellschaftern einer GmbH oder Genossenschaftlern) stammen und über den Nennwert des eigenen Kapitalanteils hinausgehen.

Das Kapitaleinlageprinzip betrifft also Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, GmbH und Genossenschaften), die sich im Privatbesitz von natürlichen Personen befinden und bedeutet, dass nicht bloss die Rückzahlung von einbezahltem Aktienkapital / Stammkapital steuerfrei

erfolgen kann (sog. Nennwertprinzip), sondern neu sämtliche Einlagen der Anteilseigner ins Eigenkapital einkommens- und verrechnungssteuerfrei zurückbezahlt werden können, sofern diese Einlagen nach dem 31. Dezember 1996 erfolgt sind und ab dem Jahr 2011 in der Buchhaltung in einem separaten Konto „Reserven aus Kapitaleinlagen“ offen ausgewiesen werden. Dabei spielt es für einen Anteilseigner mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich keine Rolle, ob die betreffende Kapitalgesellschaft ihr Domizil auch in der Schweiz hat oder nicht. Fortan unterliegen prinzipiell nur noch Dividendenzahlungen oder Liquidationsüberschüsse aus erwirtschafteten Gewinnen einer (reduzierten) Besteuerung.

Diese gesetzlichen Neuerungen stellen eine wesentliche Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten dar und beseitigen eine als ungerecht wahrgenommene Besteuerung, insbesondere mit Blick auf die Sanierungen.

In welchen Fällen kann ich als Inhaber einer Temporärfirma von steuerfreien Rückzahlungen profitieren?

Grundsätzlich profitieren sowohl die Kapitalgesellschaften als auch die Anteilseigner. Die Kapitalgesellschaften verfügen über flexiblere und steuerlich privilegierte Formen der Eigenkapitalaufnahme, die Anteilseigner profitieren von steuerfreien Rückzahlungen, wenn sie das Geld wieder aus der Gesellschaft nehmen wollen.

Als Inhaber einer Temporärfirma in der Form einer Kapitalgesellschaft (AG, GmbH, Genossenschaft) können Sie in den folgenden Konstellationen von einer steuerfreien Rückzahlung von Kapitaleinlagen profitieren:

- Über pari Liberierung bei Gründungen: in bar oder als Sacheinlage (z.B. Einlage im Wert von CHF 110'000, davon CHF 100'000 Aktienkapital und CHF 10'000 Kapitaleinlage)
- Offen verbuchte Zuschüsse (à fonds perdu)
- Zuschüsse und Forderungsverzichte bei Sanierungen (sofern nicht mit Verlusten verrechnet)
- Aufgelder (Agios) im Rahmen von Fusionen (z.B. Aktienkapital der untergehenden Gesellschaft)
- Aktivenüberschüsse bei Übertragung einer Einzelfirma auf eine Kapitalgesellschaft

Zusammenfassend müssen also folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- 1) Wert der Einlage liegt über dem Nennwert des betreffenden Kapitalanteils
- 2) Einlage stammt direkt vom Anteilseigner
- 3) Offener Ausweis in der Bilanz, ab 2011 in einem gesonderten Reservekonto „Reserven aus Kapitaleinlagen“
- 4) Einlage wurde nach dem 31. Dezember 1996 geleistet
- 5) Einlage wurde weder durch Verlustverrechnung noch durch Ausschüttungen konsumiert.

Wenn sowohl Gewinnvorträge als auch Reserven aus Kapitaleinlagen im Eigenkapital ausgewiesen werden, hat die Generalversammlung einer Kapitalgesellschaft ab dem 1. Januar 2011 das Wahlrecht, allfällig beschlossene Ausschüttungen dem Gewinnvortrag in der Form von teilbesteuerten Dividenden oder den Reserven aus Kapitaleinlagen als steuerfreie Rückzahlung zu entnehmen. Ohne klaren und expliziten Beschluss, wird seitens der Steuerbehörden eine steuerbare Entnahme aus dem Gewinnvortrag/übrige Reserven angenommen. Schaffen Sie also Klarheit in Ihren GV-Protokollen!

Was muss ich als Verwaltungsrat/Unternehmer tun, damit ich respektive meine Anteilseigner von den Steuererleichterungen profitieren können?

Die Kapitaleinlage ist als steuerreduzierende Tatsache von der Kapitalgesellschaft zu beweisen und muss nach den Regeln von KS 29 der ESTV unaufgefordert gemeldet werden. Die Beurteilung der ESTV betreffend Bestand der Kapitaleinlagen bindet auch die kantonalen Steuerbehörden.

Aufgrund bestehender Fristen empfehlen wir folgende, mehr oder weniger dringliche Sofortmassnahmen:

- 1) Analyse der Buchhaltungen der Jahre 1997 bis 2010, mit dem Ziel allfällige Kapitaleinlagen zu identifizieren und deren Bestand erstmalig festzulegen.
- 2) Bereitstellung der zivilrechtlichen Nachweise für jede einzelne, festgestellte Kapitaleinlage (Forderungsverzichtserklärung, Sacheinlagevertrag, Gründungsbericht u. dgl.).
- 3) Schaffung eines Bilanzkontos mit folgender Kontobezeichnung für den Geschäftsabschluss 2011: „Reserven aus Kapitaleinlagen“.
- 4) Umbuchung identifizierter Kapitaleinlagen aus den Jahren 1997 bis 2010 auf das Konto „Reserven aus Kapitaleinlagen“ und offener, separater Ausweis spätestens in der Handelsbilanz des im Jahre 2011 endenden Geschäftsjahres.
- 5) Erstmeldung des Bestandes der Reserven aus Kapitaleinlagen, welche in den Jahren 1997-2010 geüffnet wurden, bei der ESTV mittels Excel-Datei „Kapitaleinlageprinzip“ per Mail (kep@estv.admin.ch) sowie unter Beilage des Formulars 170 inkl. Belege (Jahresrechnungen, Verbuchungsnachweise, GV- Protokolle, massgebliche Verträge) bis **spätestens 30 Tage nach der GV des Geschäftsjahres 2011 respektive 2010/2011.**
- 6) **Für den Fall von Rückzahlungen bereits im Laufe des Jahres 2011: sofortige Einreichung des Formulars 170 sowie der Erstmeldung!**
- 7) In den Folgejahren: unaufgeforderte Einreichung der Jahresrechnung bei der ESTV jeweils 30 Tage nach deren Genehmigung durch die GV; erfährt das Konto „Reserven aus Kapitaleinlagen“ Änderungen (Zu- oder Abnahme), so muss innert gleicher Frist ebenfalls das Formular 170 unaufgefordert eingereicht werden.

Wie kann Ihnen Realisator bei Analyse und Deklarationen helfen?

Unsere Spezialisten aus den Abteilungen „Buchführung“ und „Tax & Legal“ sind Ihnen bei der Umsetzung der notwendigen Massnahmen gerne behilflich.

Wenn Sie bereits Steuerkunde bei Realisator sind, werden wir ohne Ihre anderslautenden Weisungen sowohl die Analyse ihrer Buchhaltungen als auch die Erstmeldung bei der ESTV unaufgefordert vornehmen und ihnen darüber Bericht erstatten. Diese Zusatzdienstleistungen offerieren wir unseren Steuerkunden ohne weitere Kostenfolge im Rahmen des bestehenden Steuermandates. Weiter werden wir bei unseren Steuerkunden in den Folgejahren die ordentliche Jahresmeldung jeweils automatisch und fristgerecht im Rahmen des bestehenden Steuermandates vornehmen.

Sind Sie nicht Steuerkunde bei Realisator, haben uns jedoch mit der Buchführung Ihres Unternehmens betraut, so werden wir Sie ab Mitte August kontaktieren und nachfragen, ob Sie unsere Dienste im Zusammenhang mit den vorzunehmenden Analysen und Deklarationen in Anspruch nehmen wollen oder nicht.

Haben Sie Fragen genereller Natur zum Kapitaleinlageprinzip und den notwendigen Deklarationen und Anpassungen in der Buchführung, so stehen Ihnen Herr Pascal Meyer (Leiter Finanzen / 044 744 95 89) sowie Herr Roger Kühne (Leiter Tax & Legal / 044 744 95 49) gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüssen
Realisator AG